Zeitschrift: Berner Rundschau: Halbmonatsschrift für Dichtung, Theater, Musik

und bildende Kunst in der Schweiz

Herausgeber: Franz Otto Schmid

Band: 2 (1907-1908)

Heft: 16

Artikel: Am Ziel
Autor: Welti, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am Ziel.

Ein Gedenkwort zum 20. März 1908.

Bon Dr. 21. Welti.

m 20. März ist die Frist für das Reserendum über das schweizerische Zivilgesetzbuch unbenützt abgelausen. Mit dem 1. Januar 1912 wird es in Kraft treten; immerhin ist der Bundesrat, unter Zustimmung der Bundesversammlung, besugt, einzelne Bestimmungen schon früher in Kraft zu setzen.

Die Erscheinung, daß über das größte gesetzeberische Werk des neuen Bundes die Volksabstimmung nicht begehrt wurde, mag auf den ersten Blick überraschen. Dies um so mehr, als in der Abstimmung vom 13. November 1898 über die verfassungsmäßige übertragung der Gesetzebung auf dem ganzen Gebiete des Zivilrechts an den Bund 264,194 annehmenden Stämmen 101,762 ablehnende und 15 ganzen und 3 halben annehmenden Ständen 4 ganze und 3 halbe ablehnende gegenübersstanden. Wenn in dem kurzen Zeitraum eines Jahrzehnts eine so starke Opposition verschwinden konnte, muß die Wandlung der Geister aus tiefgehenden Gründen erklärbar sein. Diese Gründe sind für jeden, der nach ihnen sucht, leicht erkennbar.

"Reif sein, ist alles." Das Dichterwort dient in erster Linie zur Erklärung der Erscheinung, von der wir reden. In einem langen Ent= wicklungsprozeß ist das einheitliche Zivilrecht zur Tat geworden. Helvetik schon hat das "Jus Civile Helveticum" geträumt, begeisterte Männer haben den Gedanken der Rechtseinheit seither mit der Macht der Überzeugung verfochten; es war ein Kampf, ein Ringen um das große ethisch, wirtschaftlich und politisch in gleichem Make bedeutsame Postulat. Wiederholt zurückgeworfen, hat es sich schließlich doch zum Siege durchgerungen: sein stärkster Bundesgenosse war die Zeit. Der Entwicklung der politischen und ökonomischen Berhältnisse, der Berschiebung der Bevölkerung und dem aus ihr resultierenden veränderten Rechtsbedürfnis, den Konsequenzen der Auflösung der alten Seghaftigkeit des Volkes vermochten föderalistische Liebhabereien im Rechtsleben auf die Dauer nicht zu widerstehen. Mit elementarer Gewalt drängte sich das einheitliche Recht auf. Dem deutlich erkennbaren Zug im Leben der Bölker, auf allen ihren Gebieten die zersplitterten Kräfte zusammen= zufassen, konnte sich auch unser kleines Land nicht länger entziehen. wollte es nicht Gefahr laufen, in seiner Kleinheit nach und nach erdrückt zu werden. Unter dem Eindruck vornehmlich der Vorgänge im deutschen Reiche und ihrer Rückwirkung auf unser Rechtsleben mußte in unserem Bolke das Bedürfnis nach einem engern Zusammenschluß der Nationas litäten auf dem Gebiete des Rechts erst recht lebendig werden. Instinktiv empfand es die hohe Aufgabe, die dem einheitlichen Recht für die politische und wirtschaftliche Stärkung und Festigung der Eidgenossenschaft beschieden ist. Wir dürfen aber auch der führenden Männer nicht verzgessen, die mit ihrem vorwärts dringenden Glauben an die Segenskraft des einen Rechts in unermüdlicher Belehrung und Aufklärung in den breiten Massen des Bolkes die Erkenntnis der ganzen Bedeutung der Rechtseinheit zu wecken verstanden.

Ju allen diesen erklärenden Faktoren gesellt sich nun noch ein weiteres Moment, dessen Gewicht kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Es ist ganz persönlicher Art. Wir ständen schwerlich heute schon am Ziele der Zivilrechtseinheit, wenn es uns nicht beschieden gewesen wäre, in Professor Eugen Huber den Gesetzgeber zu sinden, der mit überlegener Araft das gewaltige Problem zu lösen imstande war. Dank und rückhaltlose Anerkennung all den hervorragenden Männern aus allen Parteien, aus allen geistigen Richtungen, die ihre beste Araft an die schließliche Gestaltung des Werkes gewendet haben. Sie selbst sind aber die ersten, dem Manne den Lorbeer zu reichen, der mit seinem immensen Wissen und Können, mit praktischer Alugheit und tiesem historischem Sinn, mit einem durchdringenden Gegenwartsverständnis, und nicht zuletzt mit seinem patriotischen Serzen den machtvollen Bau als Zeugen der geistigen und materiellen Araft unseres Volkes aufgerichtet hat.

In einer Reihe von Publikationen, die man stets nur mit neuer Bewunderung lesen kann, hat Professor Huber seinen Gesetgebungsplan entwickelt und alle die grundlegenden Momente erörtert, die in einem auf der Söhe der Zeit stehenden Gesetzbuch erkennbar sein mussen. Das heute vollendete Werk trägt sichtbar alle die Züge, die dem Gesekgeber von Anfang an in sichern, bestimmten Linien vorgeschwebt haben. ist ein großgedachtes, ein modernes Recht, das er geschaffen, und ein nationales Recht im besten Sinne des Wortes. Tief wurzelnd in der Kontinuität unserer Rechtsentwicklung, belebt es mit dem Geist der neuen, vielgestaltigeren Zeit alte volkstümliche Rechtsinstitute, sie ent= widelnd und ausbauend, immer den Gedanken festhaltend, daß das Recht. eine Mission der Kultur erfüllend, in seinem Inhalt der Ausdruck des sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens eines Volkes sein muß. Volkstümlichkeit und Wissenschaftlichkeit, die sich gegenseitig auszuschließen scheinen, finden ihre harmonische Berbindung. Klar und einfach ist die Sprache des Gesetzbuches, kurz sind seine einzelnen Artikel formuliert, und logisch ist der Aufbau der Bestimmungen. Es ist das alte überlieferte schweizerische Recht im Rahmen unserer Zeit, ihrer Ansprüche

und Bedürfnisse, ihrer Anschauungen. Schweizerisches Recht zumal auch darin, daß es auf jener Höhe sich bewegt, die allein unserer politischen Freiheit, welche es ergänzen soll, würdig ist. Die Rechtseinheit, sagt Professor Huber an einer Stelle, ist die Schwester der Rechtsfreiheit. Das System der Rechtseinheit mit dem Spielraum zur freien Entsfaltung der lokalen Anschauungen ist das System der Zukunft. Zahlereiche Bestimmungen, auf das ganze Gesethuch verteilt, sind Zeugen der Verwirklichung dieses weitherzigen und weitsichtigen Programme punktes.

Schlieflich Eines noch. Wie es, von allen persönlichen Faktoren abgesehen, eine überaus glückliche Idee war, die Vorarbeiten zum Zivil= gesethuche einem einzigen Manne anzuvertrauen, so dürfen wir auch den Umstand hoch einschätzen, daß der Verfasser des Entwurfes berufen war, die Beratung der Vorlage im Nationalrat selbst zu leiten. Aus der souveränen Beherrschung der Materie schöpfte er als Taktiker jene unvergleichliche Sicherheit, die ihm gestattete, jegliche Opposition sofort auf ihre wirkliche oder scheinbare Bedeutung zu bewerten und die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines Zugeständnisses unmittelbar zu erfassen. Er war in diesen Berhandlungen der überlegene Steuermann, dem wir es in allererster Linie zu danken haben, wenn das Schiff des einheitlichen Zivilrechts bereits im sichern Safen landen konnte. Nur unter seiner Führung war diese für jeden, der sie mitgemacht, unvergefliche Fahrt möglich. Gewiß, das Schiff trug eine gute Bemannung. Der Mahnruf des Steuermanns in seiner denkwürdigen Rede vom 6. Juni 1905 zur Erhebung der Geister verhallte nicht ungehört. Wie im Bolke draußen, so war auch in der Bolksvertretung ein gutes Stück von jenem Willen vorhanden, mit dem, um ein Wort Treitschfes zu gebrauchen, eine jede Zeit sich rüsten soll: als ob sie die erste sei, als ob das höchste und herrlichste gerade ihr zu erreichen bestimmt sei.

